

**Bekanntmachung einer Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden in der  
Herstellung von Krawatten**

Vom 20. März 1989

**I.**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Buchstaben b und c sowie Absatz 4 des Heimarbeitsgesetzes (HAG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1034), hat der Heimarbeitsauschuß für die Herstellung von Krawatten, Tüchern und Schals mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung folgende natürliche Personen, die Krawatten herstellen oder herstellen lassen, wegen ihrer Schutzbedürftigkeit den in Heimarbeit Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 HAG) bei Erfüllung folgender Kriterien gleichgestellt:

1. a) Hausgewerbetreibende, die mit mehr als zwei fremden Hilfskräften (§ 2 Abs. 6 HAG) oder Heimarbeitern (§ 2 Abs. 1 HAG), aber nicht mit mehr als in der Regel 20 fremden Hilfskräften oder Heimarbeitern arbeiten.
- b) Der Hausgewerbetreibende darf für höchstens 3 regelmäßige Auftraggeber pro Saison tätig werden. Nicht eingerechnet werden 2 lückenfüllende Auftraggeber pro Saison.
- c) Der Umsatz des Hausgewerbetreibenden (ausschließlich Materialein- und -verkauf) darf im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr nicht mehr als 1 050 000,- DM, ab 1. Januar 1991 1 100 000,- DM betragen.
- d) Der unmittelbare Umsatz des Hausgewerbetreibenden für den Absatzmarkt darf im abgeschlossenen Wirtschaftsjahr nicht mehr als 25 % des Gesamtumsatzes gemäß Buchstabe c betragen.
- e) Die von dem Hausgewerbetreibenden getätigten jährlichen Investitionen für Betriebsmittel dürfen im Durchschnitt der letzten fünf abgeschlossenen Wirtschaftsjahre einen Betrag von 5 % des Umsatzes gemäß Buchstabe c nicht überschreiten.
2. Andere im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende (§ 1 Abs. 2 Buchstabe c HAG). Die Kriterien gemäß Nummer 1 Buchstaben a bis e dieser Gleichstellung müssen ebenfalls erfüllt werden.

**II.**

Auszubildende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes gelten im Sinne dieser Gleichstellung nicht als fremde Hilfskräfte.

**III.**

Die Gleichstellung gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin.

**IV.**

Die Gleichstellung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden, anderen im Lohnauftrag arbeitenden Gewerbetreibenden und Zwischenmeistern in der Herstellung von Krawatten vom 29. Juni 1961 (BAnz. Nr. 203 vom 20. Oktober 1961) außer Kraft.

Krefeld, den 20. März 1989

Heimarbeitssausschuß  
für die Herstellung von  
Krawatten, Tüchern und Schals

Dr. Fix	Murawski
Kamps	Frenzel
Mostert	Rohe
Der Vorsitzende	
Boedler	